



Schlaglicht

Liebe Leserinnen und Leser,

In vielen Betrieben läuft der Versand immer noch auf Hochtouren. Und dort, wo wieder etwas mehr Luft ist, schauen sich die Inhaber der Baumschulen um, von wem sie für die künftigen Aufschulungen ihre Ware beziehen können.

Dabei wird immer deutlicher, dass in vielen Teilen des Sortiments eine große Knappheit am Markt existiert. Das bekommen auch viele Abnehmer zu spüren; ob öffentliche oder private Auftraggeber. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung greifen die Auswirkungen des Klimawandels immer stärker um sich. Es wird deutlich, dass die Sortimente auf nicht heimische Gehölze ausgeweitet werden müssen, um insbesondere im Stadtraum standortgerechte Gehölze funktionstüchtig etablieren zu können. Das betrifft selbstverständlich nicht nur den Straßenbaum. Auch die privaten Gärten bedürfen einer zukunftsgerichteten Inventur des Pflanzenbestandes.

Hier ist das baumschulerische Know-how gefragt, um neue Wege zu gehen, damit die biologische Vielfalt, deren Hauptträger das Gehölz ist, für unser Land gesichert wird.

Umso mehr verwundern die Diskussionsbeiträge bestimmter Kreise mit dem Ziel, die Verengung der Pflanzenauswahl auf heimische oder gar gebietseigene Arten im Siedlungsraum zu erreichen. Man kann nur immer wieder betonen: Diejenigen, die solche Forderungen erheben, sollten mit Pflanzenpraktikern durch die Straßen, Parks und Gärten ziehen, um sich vor Ort vom Zustand der Vegetation zu überzeugen. Praxis schlägt Ideologie oder um es mit Goethe zu sagen "Grau ist alle Theorie, Grün des Lebens goldener Baum".

In diesem Sinne darf ich alle Praktiker des Bundes deutscher Baumschulen und der verbundenen Wissenschaft zu unserem großen Branchentreff nach Goslar vom 06. bis zum 09. Januar 2020 einzuladen. Das Programm finden Sie auf unserer Internetseite.

Freundliche Grüße



Ihr
Helmut Selders

Geschäftsführung vor Ort als wichtiges Instrument der Verbandskommunikation

Auch in diesem Jahr reist Hauptgeschäftsführer Markus Guhl in die Landesverbände, um vor Ort mit den Mitgliedern über aktuelle Entwicklungen in der Branche und über die Themen für die Verbandsarbeit zu sprechen.

In den vergangenen Wochen waren die Landesverbände Weser-Ems, Hannover, Hamburg und Rheinland die Zielkoordinaten.

Diskutiert wurde unter anderem über die Umweltpolitik der Bundesregierung und die daraus entstehenden Folgen für die Produktion.



Eine zentrale Rolle spielte dabei die künftige Zulassung von Mitteln des integrierten Pflanzenschutzes für die Betriebe. Gerade in Norddeutschland sah man hier ein wichtiges Arbeitsfeld des Verbandes, um auch weiterhin für die Verfügbarkeit dieser Produktionsmittel einzustehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch der große Themenkomplex Nachhaltigkeit besprochen. Torfreduktion und der CO₂-Abdruck werden in der Zukunft wichtige Parameter für die Kostenentwicklung der Betriebe darstellen. Hier gilt es, Wege zu finden, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Baumschulen zu sichern. Angesichts der knappen Sortimente wurde deutlich, dass sich mittlerweile ein eminenter Arbeitskräftemangel in der Branche manifestiert. Etwaig geplante Ausweitungen der Produktion finden durch fehlendes Personal ihre Grenze.

Weitere Themen waren unter anderem die künftige Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, eine stärkere Fokussierung auf soziale Medien und die Zukunft der Ausbildung. Die vom BdB geplante Erneuerung der Ausbildungsoffensive soll dem Ziel dienen, Fachkräfte in die Branche zu locken. Die Fridays for Future-Bewegung ist hier ein Ansatzpunkt, da die junge Generation zunehmend für Klima- und Umweltprobleme sensibilisiert ist.

BdB auf der Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen



Zum wiederholten Mal war der BdB auf der Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen mit einem eigenen Stand vertreten.

Während die Abgeordneten und Delegierten der Bündnis 90/Die Grünen die künftige politische Ausrichtung berieten und die Vorsitzenden Annalena Baerbock sowie Robert Harbeck wiederwählten, diskutierten Vertreter des BdB-Präsidiiums sowie der BdB-Geschäftsstelle mit allen Interessierten.

Aufhänger waren in diesem Jahr die Klimabäume und das Stadtgrün.

So wurden zweijährige Sämlinge der Scharlach-Eiche an die Delegierten verteilt. Dieser aus Nordamerika stammende Baum ist auf kältere Winter und wärmere Sommer eingestellt. Daher wurde die Scharlach-Eiche als einer der Bäume vorgestellt, der den künftigen Folgen des Klimawandels, insbesondere in der Stadt, gut begegnen wird.

Auf diese Weise kamen interessante Diskussionen zustande. Die Listen der Klimabäume wurden mehrfach abgefragt und den Interessenten zugesandt.

Auch wenn die Politik der Grünen die Produktionsweise der Baumschulen kritisch betrachtet, so wurde in persönlichen Gesprächen immer wieder Verständnis für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Torf geäußert.

Der BdB wird sich auch künftig mit den politischen Entscheidungsträgern auseinandersetzen.

Der BdB-Landesverband Westfalen-Lippe stattete den Parteitag mit Gehölzen aus.

Neue Tradition zum Tag der Deutschen Einheit: Das Einheitsbuddeln – mehr als 118.000 Bäume gepflanzt



In vielen anderen Ländern ist der Nationalfeiertag ein großes Volksfest. In Deutschland gibt es für die Bürger eigentlich keine Möglichkeit, sich am Tag der Deutschen Einheit aktiv zu beteiligen.

Das wollte Schleswig-Holstein 2019 mit einer großen Mitmachaktion ändern.

Der Tag der Deutschen Einheit 2019 stand unter dem Motto „Mut verbindet“.

Passend dazu setzte Schleswig-Holstein sich ein ehrgeiziges Ziel: Es sollten gemeinsam Tausende Bäume gepflanzt werden. Am Ende waren es bundesweit mehr als 118.000.

Alle Menschen in Deutschland waren eingeladen, sich an der großen Mitmachaktion zu beteiligen, einen Baum zu pflanzen und anschließend gemeinsam zu feiern.

Das Ziel: Aus dieser Aktion soll eine neue Tradition für den Tag der Deutschen Einheit werden.

Zentrales Element war eine Social media Kampagne unter Federführung der Staatskanzlei.

Die Kampagne ist im Netz zu finden unter einheitsbuddeln.de

Beteiligung war vielfach möglich:

- Spenden: Wer selbst nicht die Möglichkeit hat, an einer Aktion teilzunehmen, kann über betterplace.org einen Baum spenden.

- Zuhause pflanzen: Wer einen eigenen Garten hat, kann dort mit der Familie, mit Freunden oder mit den Nachbarn einen Baum pflanzen.

- In der Gruppe pflanzen: Am meisten Spaß macht die Aktion, wenn viele Menschen sich zu einer Baumpflanzparty treffen.

- Ein Event planen: Unternehmen, Vereine und andere Organisationen waren herzlich eingeladen, eigenverantwortlich eine Baumpflanzparty zu organisieren.

- Unterstützer werden: Den Aktionsaufruf in den sozialen Medien teilen, Plakate aufhängen, Flyer verteilen – jeder kann helfen, die Aktion zum Erfolg zu machen!

Der BdB Schleswig-Holstein hat maßgeblich mitgeholfen, die Idee in die Tat umzusetzen und brachte sich intensiv auf verschiedenen Ebenen ein:

- Runder Tisch „Einheitsbuddeln“ auf Landesebene (Staatskanzlei) • Info an alle Mitglieder mit Privatverkauf • Bündnis mit GaLaBau (FGL), Gärtnereien (WVG) und Gartenfreunden (Kleingärtner)

- Gespräche mit Verwaltung, Politik und Presse

- Suche nach Akteuren und Flächen

2020 richtet Brandenburg den Tag der Deutschen Einheit aus. Schleswig-Holstein bleibt am Ball. Der Runde Tisch wird rechtzeitig einberufen und die Website weitergeführt. Werbemittel sollen bereitgestellt werden.

<https://einheitsbuddeln.de>

ENA-Treffen in Bad Zwischenahn



Auf Einladung von ENA-Präsident Jan-Dieter Bruns tagten die ENA-Generalsekretäre am 07. und 08. November 2019 in Bad Zwischenahn. Schwerpunkt waren die Regelungen zum Pflanzenpass und der Umgang mit den Quarantäneschädigern.

Einmal mehr konnte die ENA ihre Bedeutung als wichtige europäische Plattform der Baumschulwirtschaft unter Beweis stellen. Zahlreiche Regelungen, die unsere Betriebe betreffen, werden auf der europäischen Bühne verhandelt und beschlossen. Hintergrund dafür ist der freie Binnenmarkt für Pflanzen, der nationale Regelungen vielfach ins Leere laufen lässt.

Umso wichtiger war den Sekretären der inhaltliche Austausch in Bezug auf die Umsetzung des europäischen Pflanzenpasses. Denn es wurde deutlich, dass die Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie durchaus unterschiedlich interpretierten. Mit dem Wissen der verschiedenen Vorgehensweise der nationalen Behörden konnte auch der BdB gegenüber den deutschen Dienststellen noch einmal verdeutlichen, wie andere Länder im pragmatischen Sinne die Novelle des Pflanzenpasses anpacken. Dies hat bei uns zu Verbesserungen bei der Umsetzung geführt. BdB-Mitglieder werden über diese Entwicklungen regelmäßig in internen Newslettern unterrichtet.

Auch bei Thema Xylella fand ein intensiver Dialog zwischen den Vertretern der Baumschulverbände statt. Neben dem ständigen Update über die Situation in den verschiedenen Regionen der Mitgliedstaaten spielt auch der Umgang mit dem Feuerbakterium, aber auch mit anderen Quarantäneschädigern eine große Rolle. So konnte Belgien über den auf dem Markt befindlichen Schnelltest berichten, während Deutschland die Anstrengungen bei den Spürhunden darlegen konnte.

Flankiert wurden diese Berichte vom Report des ENA-Generalsekretärs, der im Namen der ENA-Verbände in der EPPO-Arbeitsgruppe zum Feuerbakterium tätig ist.

Weiterhin wurde über die Entschädigungsmöglichkeiten innerhalb der Europäischen Union diskutiert. Während in Deutschland endlich die Auswirkungsstudie in Bezug auf einen Entschädigungsfonds oder andere Entschädigungsmöglichkeiten durch das BMEL auf den Weg gebracht wurde, wird in anderen Mitgliedstaaten über eine Versicherungslösung diskutiert. Frankreich hingegen hat bereits einen Entschädigungsfonds vor Jahren etabliert.

Ein Höhepunkt der ENA-Veranstaltung war der politische Meinungs-austausch mit David Mc Allister, der als ehemaliger niedersächsischer Ministerpräsident heute für die EVP im Europäischen Parlament sitzt.

Zum Abschluss konnten sich die europäischen Generalsekretäre bei einem Besuch in den Quartieren der Baumschule Bruns von der Leistungsfähigkeit der deutschen Baumschulwirtschaft überzeugen.

Ordnungsgemäße Kassenführung: Ab 2020: Technische Sicherheitseinrichtung, Belegausgabepflicht, Registrierung

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus dem Jahr 2016 wurde eine neue Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme (Kassen) durch den Gesetzgeber geschaffen. In diesem Zusammenhang wird u. a. auch der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in elektronischen Aufzeichnungssystemen zum 01. Januar 2020 gesetzlich verpflichtend. Die Sicherheitseinrichtung muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Von diesen Regelungen ist jeder Unternehmer beziehungsweise Betrieb betroffen, der zur Erfassung von Umsätzen elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassen) einsetzt. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen zum Jahreswechsel 2019/2020 und die Übergangsregelung der Finanzverwaltung sollen nachfolgend dargestellt werden:

Betroffene Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht dazu gehören: Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Nicht betroffen sind sogenannte offene Ladenkassen. Diese können auch über den Jahreswechsel 2019/2020 hinaus weiterhin in der Praxis eingesetzt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zwingende Voraussetzung die Erstellung täglicher

Kassenberichte für sämtliche eingesetzte offene Ladenkassen ist. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend anzufertigen, aber empfehlenswert.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich sind ab dem 01. Januar 2020 – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – sämtliche elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. In der Praxis sollte diesbezüglich der Kassenaufsteller/Kassenhersteller angesprochen werden, wie eine Umsetzung vollzogen werden kann oder ob möglicherweise eine Neuanschaffung eines Kassensystems notwendig wird. Mit einem aktuellen Schreiben aus November 2019 gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in das jeweilige Kassensystem bis zum 30. September 2020.

Übergangsregelung für bestimmte Registrierkassen

Wenn nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllen und bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, dürfen diese längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin verwendet werden. Nach der sogenannten Kassenrichtlinie II aus November 2010 müssen auch bereits ältere Registrierkassen sämtliche Geschäftsvorfälle während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzeichnen.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsregelung ist für jede eingesetzte Registrierkasse vorzuhalten. In der Praxis sollte unbedingt eine schriftliche Bestätigung des Kassenaufstellers/Kassenherstellers eingeholt werden, wenn eine (ältere) Registrierkasse – die die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllt – technisch nicht mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden kann. Nur so ist gewährleistet, dass es im Rahmen von Betriebsprüfungen keine Diskussionen mit der Finanzverwaltung gibt.

Die genannte Übergangsregelung wird ausdrücklich nicht für PC-Kassensysteme bzw. computergestützte Kassensysteme gewährt. Diese müssen zwingend bis zum 30.09.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

Anforderung an den Beleg

Neben dem Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung fordert der Gesetzgeber zudem bestimmte Mindestangaben auf einem mittels zertifizierten elektronischen Aufzeichnungssystems erstellten Beleg. Nach der sogenannten Kassensicherungsverordnung muss der Beleg mindestens folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
- Das Datum der Belegausstellung den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung.
- Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
- Die Transaktionsnummer.
- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.
- Betrag je Zahlungsart.
- Signaturzähler.
- Prüfwert.

Hinweis:

Bei Einrichtung eines elektronischen Aufzeichnungssystems sollte die Vollständigkeit der Belegangaben sichergestellt werden.

Belegausgabepflicht – keine Übergangsregelung

Ab dem 01. Januar 2020 gilt darüber hinaus für sämtliche Geschäftsvorfälle, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, eine Belegausgabepflicht. Für offene Ladenkassen gilt die Belegausgabepflicht nicht.

Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der formlosen Zustimmung des Kunden. Bei der elektronischen Bereitstellung reicht allerdings eine Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm (Terminal beziehungsweise Kassendisplay) nicht aus. Dem Kunden muss die tatsächliche Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs - beispielsweise per E-Mail - eingeräumt werden. Dieses wird in der Praxis nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

Die Ausgabe des Belegs - unabhängig davon, ob der Beleg in Papierform oder elektronisch bereitgestellt wird - muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Kassivorgang erfolgen. Bei der Zurverfügungstellung eines Papierbelegs reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden sowie eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers beziehungsweise Unternehmers für nicht entgegengenommene Papierbelege. Diese können unmittelbar nach Ablehnung der Entgegennahme durch den Kunden vernichtet werden.

Registrierung des Kassensystems

Alle Nutzer eines elektronischen Aufzeichnungssystems müssen dem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems bestimmte Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitteilen.

Neben dem Namen beziehungsweise der Firmierung sowie der jeweiligen Steuernummer sind unter anderem die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen.

Derzeit arbeitet die Finanzverwaltung an der Umsetzung dieser Mitteilungsverpflichtung. Es wird ein elektronisches Meldeverfahren angestrebt. Wenn die elektronische Übermittlungsmöglichkeit geschaffen wurde, wird die Finanzverwaltung den erstmaligen Registrierungszeitpunkt bekanntgeben.

Fazit:

Alle Nutzer von elektronischen Kassensystemen müssen sich mit ihrem Kassenaufsteller/Kassenhersteller auseinandersetzen, um die gesetzlichen Anforderungen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundenen Anforderungen an den Beleg zu erfüllen. Auch die Registrierung der elektronischen Kassensysteme muss zukünftig erfolgen.

BdB-Wintertagung in Goslar: Das Programm steht fest

Die 87. BdB-Wintertagung in Goslar rückt näher: Vom 6. - 9. Januar 2020 findet im Hotel „Der Achtermann“ wieder eine arbeitsintensive und spannende Tagung zu allen verbandsrelevanten Themen statt.

Das Programm steht nun fest , hier der aktuelle [Ablaufplan](#).

Neben den Sitzungen der Fachausschüsse werden eine Reihe spannende Seminare angeboten. So gibt es einen Filmvortrag zum Thema „Mikrokosmos Lindenbaum“ von Referent: Dr. Urs Wyss. Des Weiteren berichtet Dr. Franz Klebl über „Die Genschere CRISPR/Cas, was sie kann und wie sie funktioniert“. Und die Agentur Salz wird das Konzept der neuen Ausbildungskampagne präsentieren.

Wenn Sie mehr über unser Programm und Referenten erfahren möchten, schauen Sie gern auf unserer Homepage unter www.gruen-ist-leben.de/wintertagung2020 vorbei.

